

Satzung
zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Marktredwitz
vom 31.01.2023

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Marktsatzung der Stadt Marktredwitz vom 30.06.1981 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz SoNr. 6a vom 30.06.1981), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.10.2010 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2010), in der vom 01.01.2011 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

„*Des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge*“ wird ersetzt durch „*der Stadt Marktredwitz*“.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

„*Zuweisung der Verkaufsplätze*“ wird ersetzt durch „*Zulassungsrichtlinien*“

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„*Für die Jahrmärkte sind Anträge auf Platz- oder Standzuweisungen unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Ware spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Markt schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Marktredwitz einzureichen.*“

Aus den § 2 Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 6 bis 9.

§ 2 Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„*Aus Platzgründen oder bei Mehrfachangeboten gleichartiger Waren oder Produkte können einzelne Fieranten bzw. Teilnehmer ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur aus sachgerechten Gründen, etwa weil die Kapazitäten erschöpft sind oder ein Überangebot des ähnlichen Bedarfs besteht.*“

§ 2 Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung von Attraktivität, Ausgewogenheit, Vielseitigkeit, Neuartigkeit unter gleichzeitiger Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus.“

§ 3

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Nr. 6 das Verlegen von Stromkabeln quer über die Straße“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Marktredwitz, 31.01.2023

Weigel

Oberbürgermeister